

Neues Islamgesetz in Österreich. Bereits 1912 wurde in Österreich ein Gesetz eingeführt, das die Angelegenheiten der Muslime regelte und die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanafitischem Ritus als Religionsgesellschaft normierte. Durch die Annexion Bosniens lebte damals eine halbe Million Muslime im Kaiserreich. 1979 erfolgte in Österreich die vollständige Anerkennung des Islam als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Zuerkennung dieses Status galt nun auch für die übrigen sunnitischen Rechtsschulen (Schafiiten, Malikiten, Hanbaliten) und die Schiiten (Zwölferschiiiten und Zaiditen). Die islamische Gemeinschaft in Österreich führt seitdem die Bezeichnung IGGiÖ (Islamische

Glaubensgemeinschaft in Österreich). Der IGGiÖ ist es seitdem gestattet, muslimischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen zu erteilen.

Am 25. Februar 2015 hat das österreichische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen von SPÖ und ÖVP ein neues Islamgesetz verabschiedet. Die Zustimmung im März im Bundesrat gilt aufgrund der Mehrheitsverhältnisse als gesichert. Die IGGiÖ erhält einerseits weitergehende Rechte, z. B. das Recht auf eigene religiöse Betreuung in staatlichen Einrichtungen, Seelsorge beim Bundesheer, in Strafanstalten und Krankenhäusern sowie das Recht auf islamisch-theologische Ausbildung an der Universität, gesetzliche Feiertage und Lebensmittelbestimmungen. Das Gesetz enthält aber auch einschränkende Maßgaben und Pflichten. Muslimische Organisationen dürfen ihre laufenden Kosten nicht mehr aus dem Ausland decken, und Imame müssen in Österreich ausgebildet und wohnhaft sein. Dagegen regt sich zum Teil heftiger Widerstand. Mehmet Görmez, der Vorsitzende des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten, das in Österreich Imame finanziert, hält das Gesetz für einen „gewaltigen Fehler“. Es werfe Österreich „um hundert Jahre zurück“.

In Deutschland sehen Politiker der Großen Koalition wie Franz Josef Jung (CDU) und Staatsministerin Aydan Özoğuz (SPD) keinen bundespolitischen Handlungsbedarf und -spielraum. Die Themen würden einerseits in der sogenannten Islamkonferenz diskutiert. Andererseits seien vergleichbare Regelungen angesichts der Religionsfreiheit in Deutschland rechtswidrig. Dementsprechend sind Einzelfallgesetze für bestimmte (Religions-)Gemeinschaften gemäß Art. 19 Abs. 1 Grundgesetz unzulässig, da jedes Gesetz allgemein (für alle) gelten muss und nicht nur den Einzelfall bzw. Einzelne erfassen darf. Dreierlei wird hieran deut-

lich: erstens die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich und Deutschland; zweitens der Umstand, dass das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz in Deutschland einen immens hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert genießt; Art. 4 Grundgesetz ist ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht. Drittens wird im europäischen Vergleich deutlich, dass es keinen einheitlichen Umgang mit Religionsgemeinschaften gibt. Jedes Land regelt im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Grenzen die Verhältnisbestimmung von Religionsgemeinschaften und Staat selbst. In Bezug auf die muslimischen Gemeinschaften, deren konstruktive Einbindung (mit Rechten und Pflichten!) in den gesellschaftspolitischen Diskurs gewünscht ist, bleibt abzuwarten, welches Modell auf den größtmöglichen Erfolg hoffen lässt und zur Nachahmung anregt.

Ronald Scholz, Berlin